GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage
Drucksache VL-4/2019
Dezernat I
Kämmerei

Datum: 18.02.2019

1.	Haupt- und Finanzausschuss	20.03.2019
2.	Gemeindevertretung	27.03.2019

Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019

Anlage(n):
(1) Satzung über die die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer, Hebesatzsatzung 2019

Beschlussvorschlag:
Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Der, dem Beschluss als Anlage beigefügte, Entwurf einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2019 wird als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:
siehe Erläuterungen

Erläuterungen:
Um geänderte Hebesätze der steuerlichen Veranlagung zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Nach § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG), ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des entsprechenden Hebesatzes bis spätestens 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu fassen. Maßgeblich ist insoweit für die Zulässigkeit einer auf den Jahresbeginn zurückwirkenden Erhöhung allein der Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gemeindevertretung. Nicht maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Haushaltssatzung nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) teilte mit, dass eine öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung unabdingbar notwendig sei, um eine rechtssichere Erhöhung der Hebesätze und Zustellung der entsprechenden Steuerbescheide zu gewährleisten, auch wenn die Erhöhung der Realsteuerhebesätze keinen genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung darstellt.

Da sich die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 -aufgrund der ausstehenden Erstellung des Jahresabschlusses 2017- verzögert, weil die Haushaltssatzung erst dann öffentlich bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung bezüglich der genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist (§ 97 Abs. 4 HGO), besteht im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden die Möglichkeit, die Realsteuerhebesätze im Wege der Satzungsautonomie durch den

Erlass einer sog. „Hebesatzsatzung“ zu bestimmen. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 HGO). Die öffentliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung kann somit umgehend nach Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

Gemäß Ausführungen des HSGB ist der Erlass einer Hebesatzsatzung in Fällen sinnvoll, in denen die Stadt/Gemeinde eine Erhöhung der Hebesätze anstrebt und die Veranlagung auf der Grundlage eines erhöhten Hebesatzes durchführen will, ohne erst die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung und deren anschließende Veröffentlichung abwarten zu müssen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 12.02.2019 zugestimmt.